

Stellungnahme

zur Konsultation 16/2019 zum Merkblatt der
BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Kontakt:

Torsten Jäger

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-2160

E-Mail: torsten.jaeger@bdb.de

Dr. Stefan Götz

Direktor

Telefon: +49 30 1663-2170

E-Mail: stefan.goetz@bdb.de

Berlin, 1. November 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

Übergreifende Anmerkungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt das Engagement der BaFin, den Finanzstandort Deutschland beim Thema „Sustainable Finance“ voranzubringen und die Finanzwirtschaft auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu begleiten. Schon seit vielen Jahren befassen sich die Institute mit dem Thema Nachhaltigkeit, sowohl was den internen Betrieb als auch die Dienstleistungs- und Produktwelt angeht. Mit dem vorliegenden Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken stellt die BaFin Risikoaspekte mit Bezug zum Themengebiet „Nachhaltigkeit“ in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Merkblatt, die an bereits erfolgte Diskussionen auf den unterschiedlichsten Ebenen anschließt. Im Sinne eines wert- und vertrauensvollen Miteinanders halten wir es für erforderlich, grundlegende Kritikpunkte, die bisher nicht aufgegriffen wurden, erneut vorzutragen.

Zunächst ist trotz der politischen Dringlichkeit des Themas Nachhaltigkeit unklar, warum Nachhaltigkeitsrisiken eine derart gesonderte Rolle in der Bankenaufsicht zukommen sollte. Schließlich geht es im Merkblatt nicht um die Verfolgung nachhaltiger Ziele, sondern um die gesonderte Behandlung von physischen Risiken und Transitionsrisiken aus Nachhaltigkeitsüberlegungen im Kontext der MaRisk und anderer Regulierungen.

Zudem markiert das Merkblatt vorerst einen **nationalen Alleingang** und belastet die beaufsichtigten Unternehmen wie auch die laufende Diskussion auf europäischer Ebene in unnötiger Weise. Weder hat sich der europäische Gesetzgeber bislang auf eine gemeinsame Nachhaltigkeits-Taxonomie geeinigt, noch konnte die EBA bisher ihren einschlägigen Mandaten aus der CRD V und CRR II nachkommen. Dafür wurde der EBA vom europäischen Gesetzgeber bewusst hinreichend Zeit eingeräumt. Auch wird in Europa vieles unterschiedlich gesehen: Rückläufige Dieserverkäufe führen zwar zu einer geringeren Feinstaubbelastung, Mehrverkäufe von Benzinmotoren erhöhen aber den CO₂-Ausstoß. Elektromobilität bedingt bei konsequentem Einsatz einen anderen Energiemix, der wiederum für unsere französischen Nachbarn Investitionen in die Atomkraft wünschenswert erscheinen lässt. Bereits heute ist damit ersichtlich, dass im europäischen Kontext andere Schwerpunkte gesetzt werden. Damit schwindet auch die Aussicht auf mit einem deutschen Vorangehen möglicherweise verbundene Vorbildwirkung, wie von der BaFin intendiert. Eine strenge Umsetzung des deutschen Merkblatts im vorliegenden Entwurf und anschließend eine Umsetzung europäischer Vorgaben führte zu **Doppelarbeit** und damit auch einem Verbrauch von Ressourcen, die nicht mehr an anderer Stelle wertschöpfend eingebracht werden können.

Aus unserer Sicht besteht die **Gefahr**, dass **durch die umfassenden und sehr in die Detailtiefe gehenden Beschreibungen nachhaltiges Handeln zu einer technischen Compliance-Übung degradiert** wird, was der Idee der Nachhaltigkeit und einer institutsindividuellen Auseinandersetzung zuwiderlaufen würde. Sollten aus Sicht der BaFin im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Mängel auf Seiten der Institute bestehen, **böten sich deutlich weniger detaillierte Vorgaben an**, etwa in Form einer generellen Aussage in den MaRisk, gemäß derer Nachhaltigkeitsaspekte bei der Risikoinventur explizit und bei weiteren Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen und proportional zu berücksichtigen sind

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

(in etwa analog der Behandlung von Risikokonzentrationen, die viele strukturelle Gemeinsamkeiten mit Nachhaltigkeitsaspekten haben und vor einigen Jahren übergangsweise auch als „Konzentrationsrisiken“ bezeichnet wurden, wohl aber Risikokonzentrationen meinten). Aus unserer Sichte sollte die BaFin an ihrer bewährten Praxis festhalten, ausgewogene Prinzipien zu formulieren, anstelle einer Sammlung von Detailanforderungen. Auch aus diesem Grund wäre eine **Schärfung der einschlägigen MaRisk-Anforderungen um Nachhaltigkeitsaspekte – anstelle eines separaten Merkblattes** – zielführender. Damit würde gleichzeitig das Problem gelöst, dass im Merkblatt von den MaRisk abweichende Begrifflichkeiten verwendet werden (z. B. die Ausführungen zur Compliance-Funktion in Abschnitt 5.9).

Wir befürchten, dass mit dem vorliegenden Merkblatt zentrale Standards im Risikomanagement ausgehöhlt werden. Einer der wichtigsten Standards im Risikomanagement ist **die Identifizierung wesentlicher Risiken** einschließlich Inter- und Intra-Risikokonzentrationen auf Institutsebene im Rahmen der Risikoinventur. Gemäß AT 2.2 Tz. 1 MaRisk beziehen sich die Anforderungen „auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken“. Das ist insofern ein nachhaltiger Gedanke, weil keine ganzheitliche Befassung mit unwesentlichen Risiken oder Risikokonzentrationen gefordert wird. Entsprechend ernst werden Risikomanager in Unternehmen genommen, weil sie Wesentliches und damit Wichtiges tun. Aus unserer Sicht wird der Aspekt der Wesentlichkeit im vorliegenden Merkblattentwurf nicht hinreichend berücksichtigt. So halten wir ein explizites Abstellen auf die Wesentlichkeit, z. B. im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Risikostrategie („ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden“), den Verantwortlichkeiten für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Geschäftsorganisation und der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Organisationsrichtlinien für unabdingbar. Insbesondere die sehr weitreichenden Forderungen in Abschnitt 5.3, verbunden mit der Formulierung „zumindest“, widersprechen u. E. dem Grundgedanken der MaRisk, keine ganzheitliche Befassung mit unwesentlichen Risiken vorzunehmen. **Der Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten als ein möglicher Risikotreiber für die jeweiligen Risiken in das Risikomanagement ist immer nur dann sinnvoll und erforderlich, wenn sich daraus für ein Institut wesentliche Risiken ergeben.**

Widersprüchlich sind die Ausführungen zur **Verbindlichkeit der Vorgaben**. Diesbezügliche Hinweise reichen von „zur Illustration“ über „Kompendium, das proportional Anwendung finden soll“ bis hin zu „alternative oder ergänzende Verfahrensweisen ... können geboten sein“. Diese Vielzahl von möglicherweise ähnlich gemeinten, aber gleichwohl im Wortlaut unterschiedlichen Darstellungen wird letztlich zu einer unausgewogenen Anwendung durch die Prüfer führen, die erfahrungsgemäß Dokumentationen auf granularer Ebene fordern und detailliert am Merkblatt spiegeln. Die von der BaFin in Abschnitt 1.1 gewählte Formulierung, dass sie den Unternehmen mit dem Merkblatt eine Orientierung im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben möchte, erscheint uns nicht ausreichend. Wir sehen bereits im Vorfeld einen hohen Dokumentationsaufwand, der nicht dem Anliegen dient. Durch die Formulierungen „Good-Practice-Ansätze“ und „Erwartungshaltung der BaFin“ sowie die Verweise auf die (für die Institute in der Praxis verbindlichen) MaRisk und den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) entsteht zwangsläufig der Eindruck, dass das Merkblatt für die

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

Institute verbindliche Anforderungen und nicht nur Hinweise der Aufsicht formuliert. Dieser Eindruck wird durch entsprechende Formulierungen an verschiedenen Stellen im Merkblatt verstärkt, wie z. B. „als „sinnvolle Ergänzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute“, „die Verantwortung liegt bei der Geschäftsleitung“, „die Geschäftsleitung ist verantwortlich“, „die Risikocontrolling-Funktion gewährleistet“ und die durchgängige Verwendung des Begriffes „sollte“. Für eine beispielhafte Darstellung bietet sich hingegen die Formulierung „könnte“ an. **Der unverbindliche Empfehlungscharakter des Merkblattes müsste viel deutlicher herausgearbeitet werden. Es sollte klar werden, dass die BaFin hier einen Prozess anstoßen bzw. fortführen will und eben nicht das Ziel verfolgt, konkrete Prüfungsanforderungen zu formulieren.** Hierzu könnte die Aufnahme eines eigenständigen Kapitels hilfreich sein.

Sofern Sie trotz der vorgetragenen Argumente an einem Merkblatt festhalten wollen, ersuchen wir Sie, die Veröffentlichung in dieser Form mindestens zurückzustellen und eine deutlich gestraffte sowie inhaltlich austarierte Version zu erarbeiten, die sich zudem mit künftig möglichen europäischen Vorgaben in Einklang bringen lässt. In diesem Zusammenhang könnten Sie auch betonen, dass Sie aufgrund des „Hinweischarakters“ des Merkblattes auf die Angabe von Umsetzungsfristen bewusst verzichten. Für eine mögliche spätere Umsetzung ist ein ausreichend langer Umsetzungszeitraum zwingend zu berücksichtigen. Innerhalb des dann verfügbaren Rahmens können Stresstests und Szenarioanalysen ein gemeinsamer Weg sein, Aspekte der Nachhaltigkeit innerhalb der Risikoarten noch besser zu erkennen und deren potenzielle Auswirkungen qualitativ abzuschätzen. Das Merkblatt verweist dazu bereits auf die Entwicklung klimabezogener Stressszenarien an übergeordneter Stelle. Ein ausgewogener Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird nicht nur die breite Unterstützung der DK sowie die Mitwirkung der kreditnehmenden Wirtschaft finden, sondern auch der wichtigen Rolle und dem hohen Ansehen der BaFin gerecht.

Ungeachtet unserer hier beschriebenen zentralen Kernforderung haben sich die der Deutschen Kreditwirtschaft zugehörigen Verbände mit den technischen Einzelheiten des Merkblattes auseinandergesetzt. Diese Anmerkungen finden sich auf den nachfolgenden Seiten. Sie könnten bei den Arbeiten auf europäischer Ebene hilfreich sein.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

Technische Anmerkungen

1.1 Einordnung und Ziel dieses Merkblatts

Verbindliche Vorgaben für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Institute halten wir in dem Merkblatt weder für zielführend noch für erforderlich. Ziel eines Merkblattes sollte es sein, das Bewusstsein bei den Instituten für das Thema Nachhaltigkeit zu fördern und diese mit der Aufführung von Leitfragen etc. zu unterstützen. Das Merkblatt fokussiert zu stark auf Best-Practice-Methoden für die Umsetzung und verliert dadurch im Gegensatz zu den MaRisk die Möglichkeit, nur Mindestanforderungen zu formulieren und eine angemessene Umsetzung unter Berücksichtigung der Proportionalität zu gewährleisten. Zusätzlich oder anstatt einer Auflistung von Best Practice-Beispielen könnten von der BaFin bspw. verstärkt die noch offenen methodischen Grundsatzfragen im Merkblatt adressiert werden, welche die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken betreffen.

Wir unterscheiden beim Thema Nachhaltigkeit zwei Wirkungsrichtungen von ESG-Aspekten, die Risikosicht (ESG-Risiken) und die indirekten Wirkungen von Finanzierungen auf ESG-Faktoren. Diese beiden Wirkungsrichtungen sind klar voneinander abzugrenzen. ESG-Risiken wirken sich als Risikotreiber auf die Risikoarten und damit das risikobehaftete Geschäft der Institute aus (1. Wirkungsrichtung = Risikosicht). Finanzierungen können sich zudem indirekt auf die Umwelt, das Klima und soziale Belange (ESG-Faktoren) auswirken. Zum Umgang mit diesen Wirkungen geben sich die Institute Leitbilder und Richtlinien, die integraler Bestandteil des Geschäftsmodells bzw. der Geschäftsausrichtung sind (2. Wirkungsrichtung).

Das Merkblatt stellt eine Konkretisierung der MaRisk dar, sodass hier in erster Linie die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf das risikobehaftete Geschäft einer Bank im Fokus stehen sollten. Das bankaufsichtliche Merkblatt sollte dagegen keine über die Risikosicht hinausgehenden Anforderungen an die Ausrichtung des Geschäftsmodells bzw. die Geschäftsausrichtung eines Institutes enthalten. Anforderungen wie z. B. in den Abschnitten 3.1, 3.2.3 und 6.2.1 bis 6.2.6 sollten nicht Gegenstand aufsichtlicher Anforderungen sein.

Wir sehen zudem die Gefahr einer Fehlsteuerung, wenn „grün“ mit „risikoarm“ gleichgesetzt wird. Es sollte in dem Merkblatt klargestellt werden, dass Nachhaltigkeitskriterien keinen zwingenden Bezug zu Risiken haben. Nachhaltiges Geschäft kann risikoarm, aber für Institute auch mit sehr hohen Risiken verbunden sein.

Der Sustainable Finance-Regulierung fehlen ganz generell (nicht nur im Risikomanagement) belastbare und umsetzungsfähige Standards. Die Taxonomie der EU sollte abgewartet werden, bevor weitergehende Pflichten formuliert werden. Der Hinweis auf die UN Sustainability Development Goals als möglichem Orientierungspunkt hilft für die Praxis nicht weiter, weil diese nicht unmittelbar operabel sind. Benötigt werden konkrete Indikatoren, wie sie sich etwa in Ratings spiegeln. Auf solche dürfen sich die Institute aber wiederum nicht verlassen.

Die Bedeutung von möglichen Nachhaltigkeitsaspekten für ein Institut innerhalb der einzelnen Risikoarten kann erst im Rahmen einer Risikoinventur beurteilt werden. Wie bereits oben

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

ausgeführt sehen wir bei Nachhaltigkeit eine Analogie zu Risikokonzentrationen. So formuliert die BaFin treffend, dass Risiken aus Nachhaltigkeit als „Teilaspekte bekannter Risikoarten“ zu managen sind. Sie wirken sozusagen als Risikotreiber auf die bekannten (wesentlichen) Risikoarten und stellen kein eigenständiges Risiko dar. Eine separate Betrachtung ist daher nicht zielführend, sondern kann nur im Kontext der maßgeblichen wesentlichen Risikoarten erfolgen. Ebenso ist aus diesem Grund eine eigenständige Quantifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten nicht möglich. Institute, deren aus Nachhaltigkeitsaspekten entstehende Risiken wesentlich sind, müssen diesen Risikotreiber beim Management der wesentlichen Risiken entsprechend angemessen berücksichtigen.

Ähnlich wie seinerzeit bei den Diskussionen um die Behandlung von Risikokonzentrationen (die vormals als Konzentrationsrisiken benannt waren) sollte auch hier von Beginn an der Anschein vermieden werden, es handele sich um eine eigene Risikoart. **Deswegen ist es aus unserer Sicht nur konsequent, im Merkblatt nicht von Nachhaltigkeitsrisiken, sondern von Nachhaltigkeitsaspekten zu sprechen.** Folglich sollte damit auch der **Titel in „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten im Risikomanagement“ abgeändert** werden.

1.2 Sektorübergreifende Anwendung

Das Merkblatt gilt als Orientierung für alle von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen. Um eine Ungleichbehandlung zwischen dem regulierten Finanzsektor (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften etc.) und dem nicht-regulierten Finanzsektor (Hedge Fonds, Fintechs etc.) zu vermeiden, müsste der Anwendungsbereich des Merkblattes entsprechend erweitert werden. Dies wäre nach unserer Ansicht möglich, soweit es sich bei dem Merkblatt lediglich um nicht-verbindliche Erwartungen handelt.

1.3 Proportionalität

Wir begrüßen es, dass in Abschnitt 1.3 der Grundsatz der Proportionalität verankert ist. Angesichts von Interpretationsspielräumen und vielfältigen Ausprägungen von ESG-Risiken sollte der Fokus der Institute darauf gelegt werden, immer zunächst zu prüfen, ob eine Wesentlichkeit der Risikoarten unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten vorliegt. ESG-Aspekte als Risikotreiber sind in den Risikoarten enthalten und bestimmen deren Wesentlichkeit mit. Dies gilt für alle angesprochenen Steuerungsinstrumente: Risikostrategie, Risikoappetit, Risikoinventur, Portfoliountersuchungen (Konzentrationen) und Kreditbeurteilungen (Einzelengagementebene). Daher sind Nachhaltigkeitsaspekte in der Risikoinventur nicht eigenständig zu behandeln.

Die umfangreichen Anforderungen des Merkblatts erwecken den Eindruck, bei Nachhaltigkeitsaspekten handele es sich per se um eine wesentliche Risikoart. Diese Meinung teilen wir nicht – auch die BaFin selbst steht hier im Widerspruch zu der Aussage, bei Nachhaltigkeitsrisiken handle es sich um Teilaspekte bekannter Risikoarten. Diese Sichtweise spiegeln auch die Anfor-

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

derungen des Merkblatts nicht durchgängig wider, beispielsweise durch separate Eskalationsprozesse für Nachhaltigkeitsrisiken (6.1.5), eine integrierte Berichterstattung der Risiken, die im Widerspruch dazu steht, dass Nachhaltigkeitsrisiken wiederum isoliert betrachtet werden sollen (5.8.2) oder die implizite Unterstellung der Eigenständigkeit von Nachhaltigkeitsrisiken, die in den Prozessen oder Methoden berücksichtigt werden sollen (6.1.2, 6.1.4).

Außerdem erwecken die derzeitigen Formulierungen den Eindruck, der gesamte nach MaRisk bekannte Risikomanagementprozess mit seinen o. g. Komponenten müsse für Nachhaltigkeitsrisiken erneut und parallel zu den bestehenden Prozessen aufgebaut werden. Beide potentiellen Anforderungen widersprechen dem Verständnis von Nachhaltigkeitsthemen als Querschnittsthema, das es zu integrieren gilt.

Insgesamt sollte bei allen Anforderungen eine dem Querschnittscharakter der Nachhaltigkeitsaspekte angemessene und proportionale Lösung im Rahmen der bestehenden Risikomanagementprozesse angestrebt werden. Insbesondere sollte noch deutlicher klargestellt werden, dass nicht erwartet wird, auch bei einfachem Risikoprofil neuartige Methoden und Instrumente anzuwenden.

In den MaRisk wird an verschiedenen Stellen auf das besondere Geschäftsmodell der Förderbanken eingegangen, bei denen aufgrund des Hausbankprinzips ohne direkten Kundenkontakt eine besondere Schnittstellenproblematik besteht. Wir regen daher an, dieses besondere Geschäftsmodell explizit beim Proportionalitätsprinzip zu berücksichtigen.

Wir möchten betonen, dass die Verfügbarkeit von validen und standardisierten Informationen eine notwendige Voraussetzung darstellt, damit die Banken Risiken angemessen in ihrem Risikomanagement berücksichtigen können. Im zweiten Teil von Kapitel 1.3 wird jedoch herausgestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlage teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind. Das sehen wir auch so. Aus historischen Daten dürften sich für Nachhaltigkeitsaspekte, auch aufgrund des sich schnell ändernden Umfeldes, kaum valide Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Vor diesem Hintergrund scheint es fraglich, wie eine quantitative Ableitung auf dieser Grundlage für eine Messung und Steuerung erfolgen und genutzt werden sollte. Da es sich nicht um eine Risikoart handelt, halten wir eine eigenständige Quantifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb der jeweiligen Risikoart zudem für nicht möglich.

2.3 ESG-Risiken/2.4 Risikoverständnis

Im Merkblatt referenziert die Aufsicht bei ihrem Risikoverständnis der Nachhaltigkeitsrisiken auf die ESG-Risiken. Unklar ist dabei, ob beide Begriffe als Synonym zu verstehen sind. Wir regen an, die Definitionen zu schärfen und im Merkblatt ggf. anschließend nur noch von ESG-Risiken zu sprechen.

Im Rahmen der Definition des Risikoverständnisses sollte zudem stärker herausgearbeitet werden, dass mit dem Wandel hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

Transitionsrisiken verknüpft sind. Diese wirken jedoch nicht nur im Bereich Umwelt, sondern auch auf die Bereiche Soziales und Unternehmensführung. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Transitionsrisiken nichts grundsätzlich Neues sind, sondern der Umgang mit Veränderungen (Technologie, Regulatorik etc.) immer schon gemanagt werden musste und teilweise ähnliche Risikotreiber wie in der Vergangenheit vorliegen. **Hervorzuheben ist, dass die Langfristigkeit der Risiken, insbesondere der Klimarisiken und Biodiversitätsverluste, die eigentliche Herausforderung der Risikobewertung ist.**

Aufgrund der subjektiven Bewertung kann die Einschätzung, ob eine Tendenz zum Wandel in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung materiell wird, schwanken und ist institutsabhängig. Daher sollte es im Ermessen der Institute liegen, welche der ESG-Faktoren genauer betrachtet werden. Darüber hinaus ist im Rahmen der Risikobewertung die Adaptionfähigkeit von Industrien und Kreditnehmern zu berücksichtigen. Unter den Umweltrisiken sollten natürliche Überschwemmungen und Vulkanausbrüche ergänzt werden. Eine Aufführung der rechtlichen Risiken unter den physischen Risiken halten wir nicht für sachgerecht.

Gleichwohl sollte die BaFin davon Abstand nehmen, mit großen Zahlen die Relevanz des Themas zu untermauern. Die in Kapitel 2.3 zitierten 550 Billionen USD sind natürlich eindrucksvoll. Und die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf Deutschland sind auch nicht zu bestreiten. Allerdings lassen sich aus diesem Szenarioergebnis nur bedingt individuelle und konkrete Folgen für ein Institut ableiten.

Die Ausführungen zu Transitionsrisiken in der Tabelle auf Seite 11 wirken nicht ausreichend reflektiert und gehen auf wichtige Zusammenhänge nicht ein. Von zentraler Bedeutung sind für Transitionsrisiken der konkret bestehende, von der Politik gesetzte rechtliche und wirtschaftliche Rahmen sowie seine spezifischen Auswirkungen. Wie man an dem avisierten „Kohlekompromiss“ sehen kann, werden politische Maßnahmen in der Regel mit langjährigen Ausgleichszahlungen flankiert und – wie im Falle des Atomausstiegs – wirtschaftliche Interessen entschädigt. Wie dadurch Kreditzahlungen massiv bedroht werden sollen, sollte nochmals hinterfragt werden. Ähnlich verhält es sich beim Beispiel veränderter Kundenpräferenzen. Obschon der Hinweis richtig ist, dass Banken auch diese Themen verstärkt berücksichtigen müssen, so ist nicht überzeugend dargelegt, warum Transitionsrisiken im Bereich der Nachhaltigkeit besondere Beachtung finden sollten.

Die dargestellten Interdependenzen zwischen Transitions- und physischen Risiken betreffen nur eine Auswahl an Sektoren. Vor allem die Landwirtschaft und regional exponierte Standorte (Küsten, Gebirge etc.) weisen eine erhöhte Anfälligkeit für physische Risiken auf und müssten im Schadensfall (Überschwemmungen, Dürren) schockartig umgestellt werden. Zu wünschen wären konkrete Handreichungen wie etwa Betroffenheits-Analysen der BaFin, um Instituten eine Hilfestellung zu geben, auf welche Sektoren und Faktoren sie sich zuerst fokussieren sollten.

Gemäß BaFin-Merkblatt sind Reputationsrisiken ein wesentlicher Aspekt von ESG-Risiken. Da es sich bei ESG-Risiken jedoch nicht um eine eigene Risikoart handelt, sondern ggf. auch um

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

einen Teilaspekt der bekannten Risikoart Reputationsrisiko, ist die Aussage nach unserer Ansicht nicht zielführend. Zudem passt der Absatz „Auswirkungen auf die Reputation von Unternehmen“ nicht zu dem Abschnitt 2.4 „Risikoverständnis“ und führt zu einer nicht gerechtfertigten Hervorhebung der Reputationsrisiken. Reputationsrisiken sind jedoch – wie viele andere bekannte Risikoarten auch – lediglich ein Risiko, auf das sich ESG-Risiken auswirken können. Die vagen Ausführungen im Abschnitt zu Reputationsrisiken auf Seite 12 tragen nicht zur Klarstellung bei.

Schon die Beschäftigung mit Operationellen Risiken und Reputationsrisiken in Banken zeigt, wie schwer derartige Szenarien abzuschätzen sind. Eine so tiefe Kenntnis aller Belange der Unternehmen kann ein Kundenbetreuer nicht bekommen. Auch im diesem Zusammenhang wird wieder eine Einstufung als wesentliches Risiko unterstellt. Bitte diesen Begriff streichen.

2.6 Charakteristika der Nachhaltigkeitsrisiken

Dieses Kapitel unternimmt den Versuch einer Charakterisierung von Nachhaltigkeitsrisiken – der Leitfaden nimmt im weiteren Verlauf wiederholt Bezug darauf. Die Charakterisierung ist jedoch nicht wirklich hilfreich – z. B. sind Aktivgeschäfte eines Kreditinstitutes regelmäßig von erheblicher Dauer (z. B. in der Kommunalfinanzierung oder der (gewerblichen) Immobilienfinanzierung). Auch das Merkmal einer ungenügenden Datenlage trifft auf diese Art von Geschäften oft zu.

Wir möchten auf die zahlreichen offenen methodischen Fragstellungen in diesem Abschnitt aufmerksam machen und regen eine Auflistung und Diskussion dieser offenen Fragen durch die BaFin im Merkblatt an. Insbesondere der langfristige Zeithorizont als Kernelement von ESG-Risiken müsste dringend kritisch beleuchtet werden. **Da sonst Zeithorizonte i. d. R. nur bis drei Jahre in die Zukunft betrachtet werden, müsste die BaFin zuerst hier ansetzen und ihre Perspektive erörtern. Was bedeutet es, wenn jetzt plötzlich ESG-Risiken mit Zeiträumen von 20 Jahren betrachtet werden, wenn sonst die Bank für die nächsten ein bis drei Jahre gesteuert wird (und werden muss)?** Wie soll z. B. mit dem damit verbundenen Modellrisiko umgegangen werden? Die Berücksichtigung langfristiger Aspekte muss von dem notwendigerweise sehr viel kürzeren Planungshorizont der Banksteuerung im engeren Sinne zwingend unterschieden werden. Wir stehen für eine gemeinsame Diskussion und weiterführende Auseinandersetzung mit diesen offenen Fragen **und eine gemeinsam getragene Erarbeitung von Lösungsansätzen** zu Verfügung.

Stresstests sind darüber hinaus nur eine mögliche Risikobewertungsmethode. Wir regen daher an, den Halbsatz „eine angemessene Risikobewertung ist häufig nur mittels individueller Stresstests möglich“ zu streichen.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten

Wir schlagen vor, den zweiten Satz der Einleitung des Abschnittes um das Wort „können“ zu ergänzen und wie folgt zu formulieren: „Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird abgelehnt, da Nachhaltigkeitsrisiken auf alle bekannten Risikoarten einwirken **können** und...“

Die Überlegung, dass Nachhaltigkeitsrisiken in den bekannten Risikoarten der Kreditwirtschaft implizit mitwirken könnten und sich eine Abgrenzung schwierig gestaltet, ist für uns nachvollziehbar. Allerdings sehen wir eine aufsichtliche Vorgabe vor dem Hintergrund der Methodenfreiheit kritisch. Die Ausführungen im Abschnitt 6 suggerieren zudem, dass eine explizite Quantifizierung des Nachhaltigkeitsrisikos grundsätzlich erwartet wird und quasi ein Ausweis als Risikounterart zum Kredit-, Markt(preis)risiko usw. zu erfolgen hat. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim Nachhaltigkeitsrisiko aus unserer Sicht um einen Risikotreiber und keine Risikounterart. Daher erscheint es fraglich, wie eine quantitative Würdigung im Rahmen der Risikoinventur erfolgen sollte.

Aus unserer Sicht sind die beispielhaften Beschreibungen im Rahmen des Reputationsrisikos sehr weitgehend. Es ist unrealistisch und nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, beispielsweise bei einer einfachen Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen im Kontokorrentbereich o. ä. eine umfangreiche und tiefgründige Analyse der vollständigen Lieferkette einschließlich sämtlicher Rahmenbedingungen zu erwarten. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Form der aufsichtlichen Erwartungen häufig von den Prüfern übernommen wird und damit die Gefahr besteht, dass der Proportionalitätsaspekt nicht ausreichend gewürdigt wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Überprüfung aller Beispiele auf eine angemessene Umsetzbarkeit. Insbesondere bitten wir um die Berücksichtigung von Möglichkeiten der Versicherung bei Beispiel iv); die Wahl eines praxisnäheren Beispiels bei vi) und die Berücksichtigung von Aufwand und Möglichkeiten zur Analyse unter vii), s. Argumentation unter Kapitel 2.5.

Bei Überprüfung der Geschäftsstrategie wird auf die Materialität der Geschäftsfelder und Prozesse verwiesen, hierfür sollte der Bezug zu den Volumen der Transaktionen und der Risikotragfähigkeit des jeweiligen Instituts herausgearbeitet werden.

3.1 Allgemeines

Der Abschnitt sollte nach unserer Ansicht eher wie ein Hinweis formuliert werden. Da es sich um die freiwillige Verpflichtung von Unternehmen zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards handelt, besteht nach unserer Ansicht die Gefahr von Fehlanreizen, wenn die Selbstverpflichtung z. B. Prüfungen durch interne oder externe Prüfer auslöst.

Die aufsichtliche Intention einer Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in die Strategie der Institute ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings präjudiziert die aufsichtliche Erwartung, dass eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie erwartet wird, da betont wird, dass eine Integration in bestehende Strategie der „... Charakteristik von Nachhaltigkeitsrisiken nicht

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

ausreichend gerecht wird.“ Die **Eigenständigkeit** einer entsprechenden Strategie sollte aufsichtlich nicht vorgegeben werden, da es einen deutlichen Eingriff in die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung und Methodenfreiheit der Institute darstellt. Darüber hinaus steht der Anspruch einer eigenständigen Strategie im Widerspruch zu der in Abschnitt 2.7 beschriebenen Erwartung der Aufsicht, dass das Nachhaltigkeitsrisiko kein eigenständiges Risiko darstellt. Hinzu kommt, dass Nachhaltigkeit einerseits mit Hinblick auf den Fortbestand des eigenen Instituts betrachtet werden muss und andererseits sich im Rahmen der klassischen finanzwirtschaftlichen Risiken widerspiegeln kann.

3.2 Überprüfung der Geschäftsstrategie

Die unter Abschnitt 3.2 beschriebenen Punkte sind nicht Gegenstand der Strategie, sondern gehören zum Prozess der Risikoinventur. Daher ist die Zuordnung zur Geschäftsstrategie nicht sachgerecht und ist zu korrigieren bzw. offener zu gestalten.

Die Ausführungen in Abschnitt 3.2.3 betreffen das Geschäftsmodell bzw. die Geschäftsausrichtung der Institute und sollten daher gestrichen werden.

Die in Abschnitt 3.2.1 geforderten mehrjährigen Analysen sind praxisfern und wären mit vielen Unsicherheiten behaftet, so dass die Aussagekraft nicht brauchbar ist.

3.3 Überprüfung der Risikostrategie

Wir bitten um Streichung des Kapitels 3.3.1 – dieses Kapitel legt die Sichtweise besonders nahe, bei Nachhaltigkeitsrisiken handele es sich um eine neue, wesentliche Risikoart mit allen Anforderungen an die Prozesse.

Hinsichtlich der Überprüfung der Risikostrategie nennt die BaFin konkrete Bestandteile zur Integration von ESG-Aspekten. Diese umfassen interne Stresstests, Szenarioanalysen, Anpassung des Risikoappetits und Wirkungsanalyse von aufsichtlichen Kenngrößen.

Im Abschnitt 3.3.3 ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den ESG-Risiken um Risikotreiber handelt. In Abschnitt 3.3.6 ist der Ausschluss von bestimmten ESG-Risiken als Beispiel aufgeführt. Falls diese Ausführung die 2. Wirkungsrichtung (Geschäftsmodell bzw. Geschäftsausrichtung der Institute) betrifft, sollte sie gestrichen werden.

Die in Abschnitt 3.3.1 erwartete Wirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf aufsichtliche Kapitalquoten setzt grundsätzlich eine eigenständige Quantifizierung des Risikos voraus, welche, wie weiter oben bereits ausgeführt, nicht mit dem Grundsatz vereinbar ist, dass Nachhaltigkeitsaspekte keine eigene Risikoart darstellen. Die in Abschnitt 3.3.4 implizit durch die Leitfragen angesprochene aufsichtliche Erwartung zur Verlängerung des Planungshorizonts setzt zunächst eine grundsätzliche Diskussion noch offener methodischer Fragen voraus. Nachhaltigkeitsrisiken entfalten sich mit Bezug zur Umwelt tendenziell mittel- bis langfristig. Mit längerem Planungshorizont nimmt das Planungsrisiko grundsätzlich zu, was die Qualität der Zahlen für

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

die Steuerung beeinträchtigt und somit für die Steuerung eines Kreditinstituts nicht sachgerecht ist.

3.4 Kommunikation

Der Abschnitt sollte dahingehend umformuliert werden, dass er lediglich auf die Aspekte des Risikomanagements (hier: ESG-Risiken) abstellt und nicht auf Aspekte der Banksteuerung. Wie unter 1 Allgemeines ausgeführt, sollte sich das Merkblatt auf die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf das risikobehaftete Geschäft einer Bank beschränken (1. Wirkungsrichtung). Wir schlagen daher vor, den zweiten Satz zu streichen, da dieser die 2. Wirkungsrichtung beinhaltet (siehe Abschnitt 6.2). Da bei den ESG-Risiken die Risikosicht im Vordergrund steht, sollte die Kommunikation ggfs. auf interne Zielgruppen, d. h. „dem eigenen Management und Mitarbeitern“ beschränkt bleiben, denn Maßnahmen der internen Risikosteuerung sind interne/vertrauliche Informationen. Darüber hinaus ist das Risikocontrolling bereits heute verpflichtet, die Geschäftsleitung über alle wesentlichen Risiken im Rahmen der Risiko-berichterstattung nach MaRisk zu informieren.

4.2 Verständnis von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Abschnitt könnte so zu verstehen sein, dass für die Geschäftsleitung ein umfassendes Dokument zu ESG-Risiken (ESG-Rahmenwerk) zu erstellen ist. Es handelt sich bei den ESG-Risiken jedoch um Risikotreiber und keine eigene Risikoart. Ein eigenes ESG-Rahmenwerk ist zudem nach Abschnitt 5.1 ausdrücklich nicht zwingend vorzuhalten.

4.3 Verantwortlichkeiten

Mit den Formulierungen des Abschnitts 4.3 wird implizit die Erwartung verbunden, dass in der Geschäftsleitung bzw. dem Institut eine Nachhaltigkeitsfunktion installiert wird. Das halten wir für nicht notwendig. Grundsätzlich ist die Geschäftsleitung in der Gesamtverantwortung für die Führung des Unternehmens und der damit verbundenen Risiken. Vor dem Hintergrund der Proportionalität ist die erwartete Sonderstellung des Nachhaltigkeitsrisikos in den Kreditinstituten nicht nachvollziehbar und sollte angemessen zum Charakter der Nachhaltigkeitsrisiken – als ein möglicher Risikotreiber in den einzelnen Risikoarten – berücksichtigt werden.

4.4 Vorbildfunktion

Eine Ausgestaltung der Vergütungssysteme mit der Nachhaltigkeitsstrategie gestaltet sich in der Messung schwierig. Wir halten eine Ausrichtung und Festlegung von Maßnahmen der Bank zu einem klimaneutralen Unternehmen für zielführender und einfacher messbar.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

5 Geschäftsorganisation

Die Anforderungen des Merkblattes an die Geschäftsorganisation der Institute sind zum großen Teil redundant mit den entsprechenden MaRisk-Anforderungen, z. B. Organisationsrichtlinien, Prozesse, Verantwortlichkeiten, Ressourcen.

Die ESG-Risiken sind bei den bekannten Risikoarten als Risikotreiber zu berücksichtigen und nicht als eigene Risikoart einzustufen. Vor diesem Hintergrund sollte nach unserer Ansicht die Befassung mit ESG-Risiken in den bereits bestehenden Strukturen und Prozessen etabliert werden. Wir halten vor diesem Hintergrund ein eigenes ESG-Rahmenwerk (5.1), separate Prozesse (5.2), eigene Eskalationsprozesse (6.1.5) und Risikoklassifizierungsverfahren (6.3.2) für nicht zielführend.

5.2 Prozesse

Auf die Einführung eines Zweitvotums zu Anlagetransaktionen durch das Back-Office sollte verzichtet werden. Vergleichbare Anforderungen existieren bei anderen Prüfprozessen, wie zum Beispiel bei der Plausibilisierung von Bonitätsrisiken im Bereich der Kapitalanlage nicht. Hinsichtlich der Schaffung eines harmonisierten Rahmens für Finanzinstitute in der EU/EWR wäre hier eine unternehmenseigene Definition nicht zielführend, da im Rahmen des EU-Taxonomie-Berichts bereits eine einheitliche Definition geschaffen werden soll.

5.4 Ressourcen

„Eventuell empfiehlt sich eine Verstärkung bestehender Governance-Funktionen durch Experten für Nachhaltigkeitsrisiken oder die Einrichtung einer separaten Nachhaltigkeits-einheit“. Hier sollte deutlich der risikobasierte Ansatz aus Abschnitt 1.3 „Proportionalität“ Anklang finden.

5.5 Front Desk/Markt/Underwriting/Portfoliomanagement

Kapitel 5.5 sollte dahingehend konkretisiert werden, dass das Risikocontrolling nicht in einzelne Geschäftsentscheidungen (etwa die Gewährung eines bestimmten Darlehens) einzubeziehen ist – andernfalls könnte die Wahrnehmung der Aufgaben des Risikocontrollings im Sinne der zweiten Verteidigungslinie beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist für uns der Nutzen der Einführung gesonderter Regelungen für ESG-Risiken im Kreditprozess bzw. innerhalb der Kompetenz- und Organisationsrichtlinien von Kreditinstituten nicht erkennbar. ESG-Risiken manifestieren sich als Risikotreiber stets in den auch heute banküblich betrachteten Risikoarten. Zudem halten wir eine Einbindung des Risikocontrollings in den Kreditprozess für nicht sachgerecht.

Abschnitt 5.5 setzt voraus, dass bereits ein einheitlicher Standard zur Beurteilung der Nachhaltigkeit vollständig etabliert und verfügbar ist, der sowohl für Kredite im regionalen Umfeld

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

(KMU, Einzelunternehmen, Privatkunden usw.) als auch für Investitionen verwendet werden kann. Dies ist aus unserer Sicht aufgrund der fehlenden Taxonomie sowie validen Benchmarks nicht der Fall. Eine verbindliche aufsichtliche Erwartung hielten wir für zu weitgehend. Darüber hinaus suggeriert der zweite Teil des Abschnitts, dass das Nachhaltigkeitsrisiko separat als eine Unterkategorie verschiedener Risikoarten quantifiziert werden kann. Dies widerspricht dem seitens der Aufsicht selbst beschriebenen Charakter als ein Risikotreiber innerhalb des betrachteten Risikos. Wir bitten daher um Streichung der expliziten Bestimmung der Wesentlichkeit des Nachhaltigkeitsrisikos sowie die Verpflichtung, aufgrund von Nachhaltigkeit weitere Instanzen verbindlich einbinden zu müssen (s. auch Argumentation zu 1.1).

5.6 Back-Office/Marktfolge

In den Ausführungen zu 5.5 „Front-Desk/Markt/Underwriting/Portfoliomanagement“ ist nur von Prüfung und Bewertung die Rede, jedoch wird ein Erst-Votum nicht explizit erwähnt. Hier ist klarzustellen, dass die in Deutschland erfolgreich erprobte Funktionstrennung und Votierung (MaRisk BTO 1.1) für das risikorelevante Geschäft weiterverfolgt wird und nicht in Zukunft auf das Modell „Three Lines of Defense“ abgestellt werden soll.

5.7 Spezielle Nachhaltigkeitseinheit

Gerade unter dem Aspekt der Proportionalität erachten wir den Aufbau eines Beauftragten bei kleineren und mittleren Instituten nicht für verhältnismäßig. Die Schaffung neuer Einheiten und die Notwendigkeit, die Risikocontrollingfunktion mit Nachhaltigkeitsspezialisten auszustatten und zu qualifizieren, sorgt für Zusatzaufwand. Hier ist eindeutig der risikobasierte Ansatz herauszustellen (z. B. nur high-ESG-Risk-Banken sollten so eine Einheit vorhalten) – es kann und darf nicht das Ziel sein, dass jedes Unternehmen, sei es noch so klein und unabhängig von Nachhaltigkeitsrisiken, eine Nachhaltigkeitseinheit vorweist/vorweisen sollte.

5.8 Risikocontrolling-Funktion

Abschnitt 5.8. beschreibt die sehr konkreten Erwartungen, dass sämtliche Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken durch die Risikocontrolling-Funktion beschrieben und berichtet werden. Diese aufsichtliche Erwartung halten wir für viel zu weitgehend, da es einerseits bereits die Zuständigkeit im Institut determiniert und andererseits eine eigenständige Quantifizierung des Nachhaltigkeitsrisikos unterstellt. Nicht für zielführend erachten wir, wenn der Gesamtrisikobericht in den einzelnen Risikoarten jeweils noch mit dem Anhang „und davon Nachhaltigkeitsrisiko“ ergänzt werden muss, nur um den aufsichtlichen Erwartungen zu entsprechen (s. o.).

5.8.2: Ein Turnus ist nicht vorgesehen, daher nehmen wir an, dass hier für KWG-Institute die „normale“ Risikoberichterstattung ausreicht, da hier alle wesentlichen Risikoarten enthalten sind.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

5.9 Compliance-Funktion

Die der Compliance-Funktion durch die BaFin zugedachte (umfängliche) Rolle in Bezug auf Nachhaltigkeit bzw. Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht konsistent mit den Aussagen der BaFin zur Qualifikation von Nachhaltigkeitsrisiken: Die BaFin lehnt es ausdrücklich ab, Nachhaltigkeitsrisiken als eigene Risikoart zu qualifizieren, und betont stattdessen, dass Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt in den bekannten Risikoarten zu berücksichtigen sind (z. B. Ziff. 2.7., 5.8.2). Folgerichtig weist die BaFin ausdrücklich und zutreffend der Risikocontrolling-Funktion eine zentrale Rolle zu. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum die Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken verändernde Auswirkungen auf die bisherige Geschäftsorganisation haben sollte bzw. müsste. Dies wäre jedoch die Konsequenz, wenn der Compliance-Funktion diesbezüglich umfängliche Aufgaben zugewiesen würden, die keine gesetzliche Grundlage haben. Insbesondere die in Ziff. 5.9.3 der Compliance-Funktion zugewiesene Aufgabe, Nachhaltigkeitsrisiken in Form von Rechts- und Rechtsänderungsrisiken zu bewerten, ist vor dem Hintergrund, dass Nachhaltigkeitsrisiken lediglich Teilaspekte bekannter und bereits zu berücksichtigender Risikoarten sind bzw. sein sollen, nicht nachvollziehbar.

Die vorgenannte Anforderung geht zudem weit über die gemäß MaRisk 4.4.2 Ziff. 1, 2 der Compliance-Funktion zugewiesenen Aufgaben, insbesondere wesentliche rechtliche Regelungen und Vorgaben zu identifizieren, deren Nichteinhaltung durch das Kreditinstitut zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann, hinaus. Eine verbindliche Zuordnung zur der Tätigkeit der Compliance-Funktion ist u. E. nicht sachgemäß. Das weite Verständnis der BaFin von Nachhaltigkeitsrisiken und die dem Merkblatt zu Grunde liegende Annahme, dass im Grunde jegliche Art von Gesetzesänderung mittelbar Auswirkungen auf die Risikosituation der Finanzinstitute (z. B. bei der Kreditvergabe) haben kann, hätte zur Folge, dass konsequenterweise Rechts- und Rechtsänderungsrisiken der gesamten Industrie- und Dienstleistungsbranchen zu bewerten wären. Zudem sollten die Aufgaben der Compliance-Funktion an die Begrifflichkeiten der MaRisk angelehnt werden. Nach den MaRisk hat die Compliance-Funktion die Aufgabe, Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben für das Institut ergeben können, entgegenzuwirken. Darüber hinaus hat sie auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinzuwirken.

Ferner ist das gemäß MaRisk von der Compliance-Funktion zu bewertende Risiko der Nichteinhaltung von rechtlichen Regelungen durch das Institut ein Unterschied gegenüber der im Merkblatt „geforderten“ Bewertung von Rechts- bzw. Rechtsänderungsrisiken; letztere ergeben sich nicht aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Anforderungen (durch das Kreditinstitut), sondern es können sich Risiken für ein Geschäftsmodell (des eigenen oder das Dritter) gerade aus der Befolgung der gesetzlichen Anforderungen (z. B. verschärfter Umweltstandards) ergeben (Transformationsrisiken). Geht somit Ziff. 5.9.3 weit über das in MaRisk 4.4.2 bzw. gesetzlich Geforderte hinaus, stehen diese Anforderungen im Widerspruch zu der Aussage der BaFin in Ziff. 1.1., dass verbindliche gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt weder abgeschwächt noch erweitert werden. Eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Grundlage für eine derartige Ausweitung der Aufgaben der Compliance-Funktion ist weder ersichtlich noch ist eine solche Ausweitung notwendig.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

Dasselbe gilt für die Überwachung der Einhaltung freiwilliger Selbstverpflichtungen.

Der Compliance-Funktion kommt zwar, je nach Aufgabenzuschnitt, eine wichtige Funktion im Rahmen einer nachhaltigen Unternehmensführung - z. B. Verhinderung von Korruption und Ermöglichung von Whistle Blowing zu. Die Compliance-Funktion hat zudem die ihr gesetzlich, z. B. durch Art. 22 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/565 DER KOMMISSION vom 25. April 2016 zugewiesenen Aufgaben, sofern insofern relevant, auch in Bezug auf eine „Nachhaltigkeitsgesetzgebung“ zu erfüllen; jedoch erschöpft sich, sofern hausintern nichts anderes geregelt, hierin grundsätzlich die Rolle der Compliance-Funktion. Auch mit Blick auf das three lines of defense-Modell ist eine Ausweitung der Aufgaben der Compliance-Funktion nicht zwingend, zumal auch die Risikocontrolling-Funktion der zweiten Verteidigungslinie zuzuordnen ist. Auch wenn die BaFin ausdrücklich darauf hinweist (Ziff. 1.1.), dass „auch alternative oder ergänzende Verfahrensweisen zu den in dem Merkblatt dargelegten Grundsätzen und Prozessen möglich“ sind, plädieren wir aus den vorgenannten Gründen für eine Streichung der Ziff. 5.9. zur Compliance-Funktion.

5.10 Funktion der Internen Revision

Nach AT 4.4.3 MaRisk prüft die Interne Revision unabhängig und risikoorientiert grundsätzlich alle Aktivitäten und Abläufe eines Instituts, vor allem in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements. Insofern beurteilt die Interne Revision die adäquate Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Strukturen, Prozessen und Instrumenten des Risikomanagements. Als Adäquanzmaßstab gilt dabei die Wesentlichkeit im geschäftsmodellbedingten Gesamtrisikoprofil des Instituts. Auch in diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass ESG-Aspekte als Risikotreiber in den anderen Risikoarten enthalten sind und deren Wesentlichkeit mitbestimmen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Abschnitt 1.3.

6 Risikomanagement

Risikoklassifizierungsverfahren stellen ein mögliches Instrument für die indikative Klassifizierung dar, jedoch sollten die Einzelfallanalysen und -bewertungen ausschlaggebend sein. Nach dem aktuellen Verständnis können weitere Verfahren herangezogen werden, um die Risikoklassifizierung durchzuführen. Die Anwendung erfolgt bei materiellen oder wesentlichen Risiken und Volumen.

6.1 Allgemeine Anforderungen an die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse

Wir verweisen auf unsere übergreifenden Anmerkungen sowie AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk, wonach die Einrichtung angemessener Risikosteuerungs- und -controllingprozesse nur für die wesent-

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

lichen Risiken und somit im Kontext der Nachhaltigkeit nur für wesentliche aus Nachhaltigkeitsaspekten resultierende Risiken eines Instituts erforderlich ist. Diese Eingrenzung muss im Merkblatt berücksichtigt werden.

Speziell im Risikomanagement fordert die BaFin, dass involvierte Mitarbeiter ausreichende Kenntnisse zu ESG-Risiken und deren besondere Charakteristika vorweisen. Was konkret damit gemeint sein soll (gerade auch bei den kaum trennscharfen Charakteristika selbst) und wer als „Nachhaltigkeits-Experte“ gelten darf, bleibt unklar. Auch hier scheint wieder der Grundwiderspruch des Merkblatts durch: Wenn ESG-Risiken als Treiber für bestehende Risiken gelten, so darf vom Risikocontrolling erwartet werden, ausreichend Expertise für Marktrisiken oder Ausfallrisiken zu haben.

Institute verfügen über etablierte Eskalationswege und -verfahren für kritische Kapital- oder Liquiditätslagen; ebenso existieren klare aufbau- und ablauforganisatorische Vorgaben zu Kreditentscheidungen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb für Nachhaltigkeitsrisiken die Einrichtung neuer Eskalationsprozesse gemäß Kapitel 6.1.5 des Leitfadens erforderlich ist. Wir bitten daher um Streichung der Vorgabe.

6.1.3: Im Sinne der aufsichtlichen Erwartungen sollen u. a. die Wirkungen auf Aktiv- und Passivseite berücksichtigt werden (Abschnitt 6.1.3). Darüber hinaus wird erwartet, dass das Nachhaltigkeitsrisiko entsprechend dem Risikoappetit im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts berücksichtigt wird (Abschnitt 6.1.6). Eine (separate) Quantifizierung des Nachhaltigkeitsrisikos ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht möglich. Grundsätzlich kann unter Berücksichtigung der Proportionalität eine angemessene qualitative Würdigung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Risikoinventur der einzelnen Risikoarten (Kredit-, Markt(preis)-, Liquiditätsrisiko usw.) erfolgen. Entsprechend den im Rahmen der Risikoinventur identifizierten Risikotreibern/ Umweltfaktoren könnten ggf. geeignete Frühwarnindikatoren das Risikomanagement ergänzen/ unterstützen.

6.2 Methoden

Wie unter 1 „Allgemeines“ ausgeführt, sollte sich das Merkblatt auf die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf das risikobehaftete Geschäft eines Institutes (1. Wirkungsrichtung) beschränken. Die Anforderungen im Abschnitt 6.2.1 bis 6.2.6 (Ausschlusskriterien/Limite, Positivlisten, Best-in-Class-Ansatz, Normbasiertes Screening/ ESG-Integration etc.) betreffen die 2. Wirkungsrichtung und sollten daher gestrichen werden.

Die Formulierungen in Abschnitt 6.2 beschreiben sehr konkrete aufsichtliche Erwartungen an die Ausgestaltung eines angemessenen Risikomanagements. Diese gehen aus unserer Sicht deutlich über die Mindestanforderungen des Risikomanagements hinaus und dies für einen Risikotreiber, der lediglich indirekt in den originären Risikoarten wirkt. Diese methodische Ausgestaltung sollte den Instituten überlassen werden. Darüber hinaus bitten wir um Streichung von expliziten Beispielen, u. a. „Heatmaps“ einzelner Beratungsunternehmen.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

Unabhängig davon möchten wir mit Blick auf die Kritik an Best-in-Class-Ansätzen (6.2.3) darauf hinweisen, dass wir diese Ansätze als sinnvolle Möglichkeit innerhalb der angeführten Beispiele zum angemessenen Management von Nachhaltigkeitsrisiken ansehen. In Abschnitt 6.3 entsteht der Eindruck, dass die Institute angehalten werden sollen, neben Kreditratings auch Nachhaltigkeitsratings (ESG-Ratings) zu erstellen. Diese Anforderung ist nicht nachvollziehbar, wenn die integrierte Berücksichtigung der Risiken im Kreditrating stattfindet. Dabei kann es zwar durchaus sein, dass bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte nicht valide in Kreditratings abzubilden sind. Den Instituten sollte dann jedoch freigestellt sein, über welche Instrumente sie diese Risiken steuern (z. B. Negativlisten) oder zusätzliche Risiken transparent machen. Die Anforderung, zusätzliche Nachhaltigkeitsratings für das gesamte Kreditportfolio zu erstellen, wäre mit sehr hohem Aufwand für die Institute verbunden, ohne dass dies das geeignete oder verhältnismäßige Mittel für die Erreichung des Regelungszweckes ist. Für die Erstellung von eigenen ESG-Ratings fehlt zum aktuellen Zeitpunkt zudem der systematische Zugang zu Rohdaten. Öffentliche und kostenfreie Datenbanken für Rohdaten (bspw. durchschnittliche Treibhausgasemissionen von Vorprodukten der Lieferkette) oder Benchmarks für Branchen wären dafür zielführend. Auch auf EU-Ebene ist noch nicht geklärt, was perspektivisch die Aussage und der Mehrwert von Nachhaltigkeitsratings sein soll (vgl. EU-Aktionsplan Sustainable Finance).

6.2.1 - 6.2.6: Die unter 6.2 dargestellten Investmentstile stammen aus dem Portfoliomanagement. Sie haben nur teilweise einen Risikohintergrund. Insbesondere das sog. Impact-Investing (siehe Ziffer 6.2.5) dient nicht der Reduktion von Risiken, sondern ermöglicht einem Anleger das gezielte Investieren in ökologische oder soziale Investments. Die entsprechenden Produkte haben häufig sogar besondere Risiken (Bsp.: Direktinvestments in Windparks/ Prokon). Beitragsorientiertes Investieren/Finanzieren sollte mit Risikomanagement daher nicht vermischt werden. Dazu kommt, dass die genannten Methoden auf kapitalmarktorientierte (in den wichtigen Indizes gelisteten) Unternehmen zugeschnitten sind. Große Investmentgesellschaften sind mittlerweile in der Lage, Daten (insbesondere Ratings) zu beschaffen und so zu verarbeiten, dass ein Benchmarking der Nachhaltigkeit von Unternehmen einer Branche (sog. „Best-In-Class“-Methode) möglich ist. Die überwiegende Mehrzahl der Kreditnehmer sind demgegenüber Einzelkaufleute, GmbHs etc., für welche die erforderlichen Daten nicht vorhanden sind. Die Mehrzahl der Kreditgeber im deutschen Bankenmarkt sind kleine und mittelgroße Genossenschaftsbanken und Sparkassen, die von der personellen und kapitalmäßigen Ausstattung nicht mit den „Investmentprofis“ verglichen werden können. Die Übertragung der Methoden aus dem Investmentbereich auf die Vergabe von Unternehmenskrediten ist daher nicht darstellbar.

Strenggenommen können die Ausführungen unter Abschnitt 6.2.1 dazu führen, dass die Kreditinstitute auch in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines möglichen politischen Versagens in der Klimapolitik unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit keine Kredite mehr vergeben oder Investitionen tätigen können. Dies vernachlässigt die Tatsache, dass beispielsweise zur Erfüllung der aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen explizit die Investitionen in diese oder vergleichbare Wertpapiere erforderlich sind.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

6.3 Nutzung von Risikoklassifizierungsverfahren

Die BaFin erwartet die Nutzung und ggf. Einführung von Risikoklassifizierungsverfahren für Nachhaltigkeitsrisiken. Hier bestehen noch größere Abgrenzungsfragen und Bedenken, die miteinander zusammenhängen und diskutiert werden sollten:

1. Die obligatorische Nutzung eines weiteren Klassifizierungsverfahrens bis hin zur möglichen Ablehnung von Transaktionen sowie der Berücksichtigung der Klassifizierung in der Konditionierung stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die Geschäftsfreiheit eines Institutes dar. Die Nutzung sollte in das Ermessen des Institutes gestellt werden.
2. Die BaFin führt zwar aus (Kapitel 10.1), dass Kreditratings durch die Nutzung von ESG-Faktoren nicht verfälscht werden sollen, dennoch besteht die Gefahr, dass Kreditentscheidungen durch die obligatorische Nutzung eines weiteren Klassifizierungsverfahrens systematisch beeinflusst werden. Die Kreditentscheidung im engeren Sinne der Beurteilung der Kreditwürdigkeit muss dem „klassischen Kreditrating“ vorbehalten bleiben.
3. Da die von Instituten implementierten Kreditratingverfahren bereits trennscharfe Aussagen zu Ausfallwahrscheinlichkeiten eines Engagements treffen und einer regelmäßigen, intensiven und unabhängigen Validierung unterliegen, ist von der geforderten nachhaltigkeitsbezogenen Risikoklassifizierung regelmäßig keine sonstige, belastbare (Zusatz-)Information über das Risiko des Engagements zu erwarten. Sofern Nachhaltigkeitsaspekte einen Einfluss auf das Adressenausfallrisiko haben, würden diese bereits vom Risikoklassifizierungsverfahren berücksichtigt.
4. Die Einführung bzw. Pflege eines weiteren Klassifizierungsverfahrens und die entsprechende Berücksichtigung in den (Kredit-)Entscheidungsprozessen stellt einen erheblichen Mehraufwand dar, über den insbesondere vor dem Hintergrund der bereits aufgeführten Probleme von jedem Institut auf betriebswirtschaftlicher Grundlage und abhängig von der eigenen Geschäftsstrategie eigenverantwortlich zu entscheiden ist. Es sollte den Instituten überlassen bleiben, auf welche Weise sie die darüberhinausgehenden Nachhaltigkeitsaspekte im Kreditentscheidungsprozess berücksichtigen.

Zudem ist der Detaillierungsgrad der (Prozess-)Vorgaben für die Nutzung von Risikoklassifizierungsverfahren vor dem Hintergrund der noch ausstehenden und unbeantworteten methodologischen Fragestellungen unseres Erachtens zum aktuellen Zeitpunkt deutlich zu hoch.

Die Anforderung in Kapitel 6.3.1, dass eine Prüfung der Fähigkeit und Bereitschaft eines Kunden zu risikomindernden Maßnahmen durchzuführen sei und ggf. Risikominderungsmaßnahmen vertraglich zu vereinbaren sind, ist zurückzuweisen. Ziel einer Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken kann lediglich die Transparenz über diese sein. Alle darauf aufbauenden Entscheidungen müssen der Geschäftsleitung vorbehalten sein.

Im Abschnitt 6.3.4.3 ist die hier vorskizzierte Einflussnahme auf die Geschäftsstrategie des Kunden möglicherweise mit erheblichen Haftungsrisiken für das Institut/den Berater verbunden. Möglicherweise ist die rechtliche Durchsetzbarkeit von Vereinbarungen schwer zu bewerkstelligen. Angenommen, der Kunde schafft die vereinbarte Reduktion seines Nachhaltigkeitsrisikos nicht, dann könnte in letzter Konsequenz eine Kündigung des Kreditvertrages

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

drohen mit all den negativen Folgen für den Kunden, dessen Mitarbeiter und nicht zuletzt für das Institut. Strukturpolitische Entscheidungen sind nicht Aufgabe der Aufsicht, sondern des Gesetzgebers. So haben z. B. Sparkassen einen Versorgungsauftrag und können bestimmte Kunden nicht von der Kreditvergabe ohne weiteres abschneiden. Zudem könnten verbindliche aufsichtliche Erwartungen an vertragliche Vereinbarungen zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen die Mittelstandsfinanzierung in Deutschland nachhaltig gefährden und würden somit den sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit i. S. d. ESG-Faktoren nicht gerecht. Der Abschnitt müsste weniger stringent formuliert werden.

6.4 Tools zur Risikoinventur bzw. Portfolioanalyse

Die zumindest implizite aufsichtliche Erwartung zur Verwendung von Tools für die Risikoinventur des Nachhaltigkeitsrisikos halten wir für verfrüht und bitten um Streichung. Grundsätzlich könnten wir uns vorstellen, dass eine allgemeine qualitative Einschätzung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der Risikoinventur berücksichtigt wird.

6.5 Berichterstattung

Es besteht die Gefahr, dass die Ausführungen zur Berichterstattung in der Prüfungspraxis überinterpretiert werden. Da die Anforderungen an die Berichterstattung über alle wesentlichen Risiken in den MaRisk klar geregelt sind, halten wir diesen Abschnitt zudem für verzichtbar. Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht eigenständig quantifizierbar, wirken sich aber auf andere Risiken aus und sollten bei einer entsprechenden Bedeutung daher in der regulären Berichterstattung der Institute berücksichtigt werden. Wir bitten daher um Streichung des Absatzes 6.5.

6.6 Besonderheiten für nach KWG beaufsichtigte Institute

Die Ausführungen in den zu Kapitel 6.6 zugehörigen folgenden Abschnitten unterstellen die Möglichkeit der expliziten Quantifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten. Der aufsichtlichen Erwartung der Unterlegung des Nachhaltigkeitsrisikos mit Risikodeckungspotenzial im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts können wir nicht entsprechen, da dieses Risiko nicht valide quantifiziert werden kann.

6.6.3: Zu Beginn des Absatzes 6.6.3 wird analog MaRisk erklärt, dass die Intensität der Prüfung des Risikos vom Risikogehalt des Engagements abhängt. Am Ende des Absatzes steht aber folgender abschließender Satz ganz alleine: „Eine Überprüfung der Risikoeinstufung ist jährlich durchzuführen.“ Die MaRisk verbinden diese analoge jährliche Überprüfung aber explizit nochmals in einem Satz mit der Proportionalität (BTO 1.2.2, Tx. 2). Das BaFin-Merkblatt aber nicht. Es ist sicherzustellen, dass durch diesen „Solo“-Satz gegen Ende des Absatzes die Regeln im Merkblatt nicht strenger sind als die MaRisk.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

6.6.4: Im Rahmen der Markt- und Beleihungswertermittlung sind im Gutachten bereits gemäß der einschlägigen Gesetze (z. B. BauGB/ImmoWertV, BelWertV) die Verwertbarkeit/Vermietbarkeit, die tatsächlichen Objekteigenschaften und alle wertbeeinflussenden Umstände zu identifizieren und gegebenenfalls wertmäßig zu berücksichtigen. Die gesetzlich verankerten Wertermittlungsverfahren decken somit die Berücksichtigung wertbeeinflussender Nachhaltigkeitsrisiken bereits ab.

Das theoretische Beispiel zum KfW-Effizienzhaus suggeriert, dass die energetische Gebäudequalität in jedem Fall vom Markt bei der Preisfindung gewürdigt wird. Dies ist insbesondere in Regionen mit Nachfrageüberhang auf den Immobilienmärkten nicht der Fall. Wir plädieren daher für eine Streichung des Beispiels zum KfW-Effizienzhaus.

7 Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen

Die Begrifflichkeiten „Stresstests einschließlich Szenarioanalysen“ bzw. „Stresstests und Szenarioanalysen“ sind nicht konsistent mit der Definition von Stresstests in MaRisk AT 4.3.3 Tz. 1. Wir bitten um Verwendung der MaRisk-Formulierungen. Zudem sollte klar dargelegt werden, dass die Varianten in den Abschnitten 7.2 bis 7.4 lediglich beispielhafte Möglichkeiten aufzeigen, dass aber keine Verpflichtung zur Nutzung genau dieser Ansätze besteht.

Institute führen bereits heute gemäß AT 4.3 MaRisk umfangreiche, an ihrem Risikoprofil ausgerichtete Stresstests durch; diese Verfahren betreffen sowohl einzelne Risikoarten oder Risikofaktoren als auch risikoartenübergreifende, institutsweite Stresstests. Falls Nachhaltigkeitsaspekte hierfür mögliche Risikotreiber sind, sollten sie, wenn erforderlich, angemessen bei der Ausgestaltung der erforderlichen Stresstests berücksichtigt sein/werden (vgl. AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk). Sollte es sich für ein Institut bei Nachhaltigkeitsrisiken umgekehrt um Faktoren von geringerer oder nachgelagerter Bedeutung handeln, führen Forderungen nach ergänzenden Stresstests ins Leere, da gerade keine materiellen Ergebnisse zu erwarten sind. Mit Blick auf die methodischen Fragestellungen (unterschiedliche Betrachtungszeiträume) sollte u. E. darüber hinaus eine Diskussion der unterschiedlichen Grundannahmen erfolgen.

Der für das Risikomanagement relevante Aspekt ist der aufsichtsrechtlich vorgegebene Mindest-Planungshorizont, der es Instituten ermöglicht, auf Basis einer quantitativen Geschäftsplanung eine valide Kapitalplanung durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass eine zeitliche Ausdehnung regelmäßig zu Modellunsicherheiten führt und mit einem verhältnismäßig großen Mehraufwand verbunden ist, ohne dass sich dadurch für den derzeit üblichen Planungshorizont verbesserte Steuerungsimpulse ergeben. Die Entwicklung eines für die in 7.3 und 7.4 geforderten Transitions- und Auswirkungsszenarien geeigneten Modells ist aus unserer Sicht aufgrund der besonders langen Zeithorizonte eine enorme Herausforderung. Bereits bei Planungszeiträumen von drei bis fünf Jahren können Annahmen fraglich sein und ein Modellrisiko verstärken, das ggf. zu Fehlsteuerungsimpulsen führen kann. Wir sind daher der Meinung, dass auch eine rein qualitative Betrachtung langfristiger Transitions- und Auswirkungsszenarien angemessen sein kann.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

7.4 Auswirkungsszenarien

Eine Sicht auf das globale Risikomanagement von direkten Klimafolgen erscheint für LSIs in Deutschland als überzogen und somit auch die Tatsache, dass Klimaauswirkungen bis in die Jahre 2100 und 2300 projiziert werden – im Hinblick auf das Risikomanagementsystem und Geschäftsstrategien von Instituten kann nicht erwartet werden, dass die Auswirkungen derartiger Szenarien über einen Zeitraum von 80 bis 280 Jahren erachtet werden.

7.6 Interpretation

Positiv erachten wir die Aussage, dass die Ergebnisse von Stresstests und Szenarioanalysen nicht nur quantitativ interpretiert werden sollen, sondern auch die Möglichkeit besteht, diese unter Nutzung von deskriptiver und narrativer Elemente zu dokumentieren. Gerade im Bereich der Stresstests bzw. Szenarioanalysen ist die Messung und Limitierung aufgrund mangelnder Erfahrungswerte bzw. Historien schwer möglich.

8.1 Auslagerungsrichtlinie

Unter Abschnitt 8.1 wird der Begriff der „Auslagerungsrichtlinie“ neu eingeführt (vgl. zum Begriff EBA-GL on Outsourcing Tz. 41ff; Umsetzung in Deutschland vsl. 2020/2021). Darin soll untersucht werden, welche Geschäftsfelder/Prozesse/Aufgaben (wesentlichen) Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Zugleich soll geklärt werden, welche Regelungen diesbezüglich standardmäßig mit Dienstleistern getroffen werden sollen. Hier entsteht der Eindruck, dass die BaFin eine aufsichtsrechtliche Pflicht einführen möchte, wonach die Kreditinstitute sich mit Nachhaltigkeitsrisiken von Drittunternehmen beschäftigen müssen. Hierfür fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage jedenfalls so lange, wie derartige Risiken nicht die Leistungsfähigkeit des Auslagerungsunternehmens beeinträchtigen. Soweit dies der Fall ist, wären Nachhaltigkeitsrisiken bereits heute in der Risikoanalyse zu berücksichtigen (hierzu nachfolgend). Eines weiteren Rundschreibens bedarf es dazu nicht.

8.3 Auslagerungsvertrag

Unter Abschnitt 8.3 verlangt die BaFin, dass bei der Auslagerung von Risikomanagementaufgaben „insbesondere“ Vorgaben an den Dienstleister über die Identifikation und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken vertraglich geregelt wird. Dies erscheint willkürlich und sachfremd, da es bei der Auslagerungssteuerung zunächst um konkrete Risiken für das Institut bzw. dessen eigentliche Geschäftstätigkeit gehen sollte.

8.3.1: Die besondere Bezugnahme auf Nachhaltigkeitsrisiken – unabhängig von ihrer Bedeutung für das jeweilige Institut – ist nicht nachvollziehbar. Wir regen die Streichung an.

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

9 – Gruppensachverhalte

Der Begriff „Gruppe“ wird nicht definiert und es bleibt unklar, ob Gruppe i. S. d. § 10a KWG oder § 25a Abs. 3 HGB oder des § 290 KWG oder des § 15 AktG gemeint ist. Wir halten es für sachgerecht, den Begriff „Gruppe“ unter Nachhaltigkeits- und Wesentlichkeitsgesichtspunkten individuell abzugrenzen [Beispiel: Eine Beteiligung an einer Versicherungsholdinggesellschaft kann als Teil einer Bankengruppe wirtschaftlich bedeutend, aber unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten unbedeutend sein, da Nachhaltigkeitsthemen in den Versicherungstöchtern der Versicherungsholdinggesellschaft relevant sind] und in Abschnitt 9 am Beginn folgende Regelung aufzunehmen: „Handelt es sich bei den Unternehmen im Anwendungsbereich dieses Merkblattes um ein Mutterunternehmen, soll sich die Reichweite des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken auf alle diesbezüglich wesentlichen Risiken der Gruppe in dem Mutterunternehmen und den konsolidierten Tochterunternehmen erstrecken.“ Für die Organisation auf Gruppenebene sollte Methodenfreiheit zwischen einer zentralen und dezentralen Umsetzung gewährt werden, da eine unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten abgestufte Vorgehensweise ausreichend sein kann und da sich unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvolle Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung nach Art und Umfang der in den Unternehmen wahrgenommenen Aufgaben unterscheiden können.

10 Verwendung von Ratings

Es bleibt unklar, warum die BaFin am Ende des Merkblatts auf ESG-Ratings eingeht. Leider wird deren Relevanz und mögliche Verwendung im Rahmen der ESG-Risiko-Betrachtung nicht erläutert oder reflektiert. So hat die EU kürzlich neue Regelungen für die ESG-Integration bei Ratingagenturen eingeführt. Das Spannungsfeld zwischen Bonitätsrating und „weichen“ ESG-Faktoren ist zentraler Bestandteil der aktuellen Diskussionen. Deswegen irritieren die Ausführungen unter 10.1. Es gibt überhaupt kein einheitliches Verständnis, wie genau die Grenze zwischen ESG-Faktoren und Bonität beim Rating zu ziehen wäre. Wir regen hier zudem an, dass vorerst die Veröffentlichung der ESMA-Leitlinien für Kreditratingagenturen abgewartet wird, wie ESG-Faktoren als Teil der Kreditrating-Erstellung in der Praxis Eingang finden. Darüber hinaus werden ESG-Ratings hauptsächlich im Auftrag von Investoren für gelistete Unternehmen erstellt und orientieren sich daher vor allem an den Interessen von Investoren und Kapitalanlegern.

Zusätzlich irritiert der Hinweis auf die Taxonomie in diesem Zusammenhang. Die BaFin verweist auf die noch fehlende EU-Taxonomie von nachhaltigen Aktivitäten, die einheitliche Standards bei ESG-Ratings liefern könnte. Allerdings dient die Taxonomie nach aktuellem Verhandlungsstand zur einheitlichen Bewertung von als nachhaltig klassifizierten Finanzprodukten und kann keine Basis für ein standardisiertes ESG-Rating sein. Zudem deckt die Taxonomie im vorliegenden Entwurf nur sechs Umweltziele sowie wenige grundlegende soziale Normen und nicht umfassend ESG-Kriterien ab. ESG-Ratings sollen genau die Lücke im klassischen Bonitätsrating schließen, und genau diese Risiko- oder Werttreiber von Nachhaltigkeit aufdecken, die die BaFin für das Risikocontrolling bislang vermisst. Dies ist somit eine Querschnittsaufgabe, die von der Taxonomie in der jetzigen Ausprägung überhaupt nicht

Stellungnahme: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 1. November 2019

wahrgenommen werden kann. ESG-Ratings bewerten die ESG-Governance und -Performance von Unternehmen und wie gut diese auf die Herausforderungen ihrer Branche vorbereitet sind. Die Taxonomie kann höchstens für einen Teil des Ratings (nachhaltiges Produktangebot) hilfreich sein.

10.1 Kreditratings

Die Ausführungen implizieren zum einen eine Prüfung, ob die Bonität eines Unternehmens bzw. das Kreditrisiko eines Finanzinstruments abhängig von ESG-Faktoren ist und zum zweiten müssten bei einer Unabhängigkeit diese ESG-Faktoren aus dem Kreditrating herausgerechnet werden. Dies würde den Aufwand bei der Zuteilung von Kreditratings immens erhöhen und stünde konträr zur gelebten Praxis, welche beweist, dass die vergebenen Kreditratings sich sehr nah an die Wirklichkeit annähern.

10.3 Einheitliche Standards

Einheitliche Standards sollten aus aufsichtsrechtlicher Sicht genau das Ziel im EU/EWR-Raum sein, um ein level playing field entstehen zu lassen. An dieser Stelle nochmals der Verweis auf den Kommentar unter 1 und 1.1 zur Notwendigkeit eines derartigen Merkblatts zu diesem Zeitpunkt. Sobald auch einheitliche Standards für ESG-Ratings geschaffen wurden, ist der Antritt bestimmt deutlich zielführender und vor allem wird sichergestellt, dass in der EU/EWR ein einheitliches Verständnis zu ESG vorliegt.

10.4 Plausibilisierung

Das Bekenntnis zur Proportionalität sollte hier mit „Leben gefüllt werden“. Gerade die Erwartungshaltung, die Institute mögen die Ratings von ESG-Dienstleistern (MSCI, Sustainalytics etc.) nicht „einfach“ übernehmen, sondern diese plausibilisieren, ist für kleine und mittelgroße Banken nicht umsetzbar. Kleine und nicht-komplexe Banken im Sinne der CRR-Novelle sollten sich daher auf Ratings anerkannter Agenturen verlassen dürfen.